

VOG Kleinkinder OSTBELGIEN



INFOBLATT ZUR KOSTENBETEILIGUNG

Nachfolgend finden Sie alle relevanten Informationen zur Berechnung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

Die angegebenen Tarife sind gültig für den Zeitraum 01. September 2026 bis 31. August 2027

1. Tarfberechnung und einzureichende Dokumente

Zur Berechnung Ihres individuellen Tarifes benötigen wir das global steuerpflichtige Jahreseinkommen der Erziehungsberechtigten.

- Dieses ist zu finden in den belgischen Steuerbescheiden, verfügbar unter <https://www.minfin.fgov.be/myminfweb/pages/public>
- Startet Ihre Betreuung im Zeitraum: Januar-August benötigen wir den Steuerbescheid J-3
Startet Ihre Betreuung im Zeitraum: September-Dezember benötigen wir den Steuerbescheid J-2
- Sollten keine belgischen Steuerbescheide vorhanden sein, nehmen Sie bitte Kontakt auf mit uns, damit wir prüfen können, welche gleichwertigen Dokumente eingereicht werden können.
- Sollten keine Steuerbescheide oder gleichwertige Dokumente eingereicht werden, ist der Höchstattarif zu zahlen.
- Leben die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Adressen, wird das Einkommen des Antragsstellers (Person, die den Antrag auf Kinderbetreuung gestellt hat) berücksichtigt. Leben weitere volljährige Personen im Haushalt des Antragstellers, wird neben seinem Einkommen zusätzlich das höchste weitere Einkommen des Haushaltes berücksichtigt.

Ebenfalls benötigen wir eine aktuelle Haushaltszusammensetzung, die die derzeitige Wohnsituation der Erziehungsberechtigten bzw. des Antragstellers korrekt widerspiegelt und die Mitglieder des Haushaltes aufzeigen muss. Diese kann ebenfalls heruntergeladen werden auf <https://meineakte.rn.fgov.be/>

Jede Änderung der Haushaltszusammensetzung oder jede Änderung in Bezug auf mögliche reduzierte Beteiligungssätze muss der VOG-Kleinkinder Ostbelgien unmittelbar mitgeteilt werden, um den daraufhin anwendbaren Tarif neu zu bestimmen.

Führt diese Neubestimmung dazu, dass höhere Tarife anzuwenden sind, gelten diese ab dem Folgemonat der Änderung.

Führt diese Neubestimmung dazu, dass niedrigere Tarife anzuwenden sind, gelten diese ab dem Folgemonat der MELDUNG der Änderung

VOG Kleinkinder OSTBELGIEN

Die Indexierung der Tabelle sowie die Neuberechnung der Tarife erfolgt jährlich zum 1. September.

2. Tariftabelle - Kostenbeteiligung gültig ab 1. September 2026 und bis 31. August 2027:

Einkommen in EUR	Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in EUR
Einkommensstufe	Tagespauschale gemäß Art. 82 §1
0,00-45.999,99	3,25
46.000,00-57.499,99	12,99
57.500,00-68.999,99	16,24
69.000,00-80.499,99	19,48
80.500,00-91.999,99	22,73
92.000,00-103.499,99	25,98
103.500,00-114.999,99	29,22
115.000,00-126.499,99	34,51
126.500,00-137.999,99	37,76
138.000,00-149.499,99	41,00
149.500,00-160.999,99	44,25
161.000,00-172.499,99	47,50
172.500,00-183.999,99	50,74
184.000,00-199.999,99	53,99
mindestens 200.000,00	57,24

3. Tagespauschalen sowie der Dauer einer Ganztags- und Langzeitbetreuung:

	Ab 01.09.2026
Dritteltags (nur im Rahmen einer außerschulischen Betreuung)	0-2 Stunden 59 Minuten Tagespauschale: 50%
Halbtags	0-4 Stunden 59 Minuten Tagespauschale: 70%
Ganztags	5-8 Stunden 59 Minuten Tagespauschale: 100%
Langzeit	Ab 9 Stunden Tagespauschale: 160 %

VOG Kleinkinder OSTBELGIEN

4. Beahlt wie geplant

Im Rahmen des im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsplans berechnen wir die zu zahlende Tagespauschale, unabhängig der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

Sollte das Kind über den festgelegten Betreuungsplan hinaus anwesend sein, wird die tatsächliche Anwesenheit in Rechnung gestellt

Als gerechtfertigte und nicht anzurechnende Abwesenheitstage zählen folgende Tage:

- die Tage, an denen die provisorische Kinderkrippenstruktur die Betreuung nicht anbietet;
- die Abwesenheitstage des Kindes aufgrund einer Krankheit, ab dem 8. Abwesenheitstag in Folge, begründet durch ein medizinisches Attest, das dem Dienstleister spätestens am letzten Tag seiner Gültigkeit vorliegen muss.

5. Ermäßigungen

In folgenden zwei Fällen gibt es eine Ermäßigung in Höhe von 30%, sie zahlen demnach 70% des anwendbaren Tarifes:

- Zwei Kinder unter 3 Jahren leben in Ihrem Haushalt (bzw. in dem Haushalt, der für die Berechnung des Tarifes berücksichtigt wurde).
- Sie erhalten für Ihr Kind einen Zuschlag zum Kindergeld für Kinder mit einer Beeinträchtigung (die Ermäßigung gilt für dieses Kind).

6. Krankheitsregelung

- Jede Abwesenheit zwischen 1 und 7 Kalendertagen ist immer zu zahlen. Dies gilt auch für krankheitsbedingte Abwesenheiten der Kinder.
- Ab dem 8. Kalendertag sind Abwesenheiten aufgrund von Krankheit, belegt durch ein medizinisches Attest, nicht zu zahlen. Die geplanten Betreuungstage der vorausgehenden 7 Kalendertage sind dennoch weiterhin zu zahlen.
- Das medizinische Attest muss dem Dienstleister spätestens am letzten Tag seiner Gültigkeit vorliegen.

7. Rechtsgrundlage

Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, Artikel 10, 79-85 sowie Artikel 97, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 7. Mai 2026.

